



# Hartmannbund-Hauptversammlung 2015

## **Beschluss Nr. 3**

### **Ablehnung des Tarifeinheitgesetzes**

1 Der Hartmannbund lehnt das Tarifeinheitgesetz entschieden ab und begrüßt die  
2 beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen das im  
3 Sommer dieses Jahres in Kraft getretene Tarifeinheitgesetz ausdrücklich.

4

5 Begründung:

6

7 Nach dem 2010 vom Bundesarbeitsgericht aufgegebenen und bis dahin in ständiger  
8 Rechtsprechung angewandten Grundsatz der Tarifeinheit galt in einem Betrieb nur  
9 ein einziger Tarifvertrag, der die Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten regelt.  
10 Dieser Tarifvertrag differenzierte aber nur unzureichend, wenn es um Eingruppierung  
11 und daran anknüpfendes Entgelt ging, nach den verschiedenen Funktionen und  
12 Aufgaben der Beschäftigten. Da im Betrieb nur ein Tarifvertrag Anwendung finden  
13 konnte, beschränkten sich zulässige Arbeitskämpfe grundsätzlich nur auf die  
14 Aushandlung dieses Tarifvertrages.

15

16 Streik ist ein Instrument zur Durchsetzung tariflicher Regelungen. Wo ein Streik zwar  
17 nicht verboten, tarifliche Regelungen aber durch die Arbeitsniederlegung einer  
18 Spartengewerkschaft aufgrund bereits bestehender Tarifverträge mit der  
19 Mehrheitsgewerkschaft nicht mehr tariflich regelbar sind, wird die Streikmöglichkeit  
20 auch ohne ausdrückliches gesetzliches Verbot faktisch verhindert.

21

22 Die Besonderheiten ärztlicher Tätigkeit bedürfen eines eigenen Tarifvertrages, um  
23 den Spezifika ärztlicher Berufsanforderungen Rechnung tragen zu können.

24

25 Die Politik sollte sich endlich den für die Klinikärzte wichtigen Themen widmen:  
26 Ärztemangel, Bürokratieabbau und effektive Durchsetzung des Arbeitszeitgesetzes,  
27 statt mit der gesetzlich verordneten Tarifeinheit die kurative Tätigkeit an der Klinik  
28 zunehmend unattraktiver zu gestalten.

Berlin, 7. November 2015